



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Für das weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben spielt die bisher schwer absehbare Dauer der Eindämmungsmaßnahmen gegen das Coronavirus eine wesentliche Rolle. Die Einleitung geeigneter Abwehrmaßnahmen bleibt zuvörderst eine staatliche Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Dazu gehören insbesondere auch die Feinplanung von Quarantänemaßnahmen, deren partielle Lockerung und schließlich ihre Aufhebung in Abhängigkeit von der Infektionslage und der Auswirkungen, insbesondere auf das Gesundheitssystem.

In Deutschland ist der Arbeitgeber für den Schutz seiner Beschäftigten verantwortlich und damit grundsätzlich auch für den Schutz vor einer Corona-Infektion. Für die Entscheidungsgrundlage, ab wann reduzierte und entschärfte SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen und damit eine Steigerung der wirtschaftlichen Aktivität möglich ist, wird die Festlegung eines besonderen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards mit betrieblichen Anforderungen unter Beachtung eines hohen Schutzniveaus der Beschäftigten maßgeblich sein.

Mit dem Arbeitsschutzstandard wird ein Gleichklang der unterschiedlichen Rechtskreise (Arbeits- und Bevölkerungsschutz) erreicht. Dieser Standard transformiert die allgemeinen Anforderungen des Bevölkerungsschutzes in konkrete, verbindliche, technische, organisatorische und personenbezogene Anforderungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzrechts in Betrieben.

Arbeiten in der Pandemie braucht einen spezifischen Schutz vor Infektionen, damit der betriebliche Alltag aufrecht erhalten und gleichzeitig die Infektionskurve flach gehalten werden kann. Das betrifft vor allem, aber nicht nur die Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Pflege und im Labor. Für diese ist bereits jetzt ein hoher Schutz über die Maßnahmen der Biostoffverordnung und der technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sichergestellt, die situationsbezogen aktuell durch den Ad hoc-Arbeitskreis des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) angepasst werden. Auch Beschäftigte, die derzeit die Daseinsvorsorge bewältigen, zum Beispiel im Lebensmittelhandel oder der Personenbeförderung, sind stärker betroffen als die Allgemeinbevölkerung. Das Hochfahren betrieblicher Tätigkeiten im Rahmen einer Exit-Strategie wird den Kreis der betroffenen Beschäftigten nochmals deutlich erhöhen. Damit steigt das Risiko eines Rückfalls zu Infektionszahlen, die das Gesundheitswesen

überlasten. Ein Hochfahren betrieblicher Tätigkeiten muss einhergehen mit besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes am Arbeitsplatz.

Auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard basierend werden die für alle Arbeitgeber/Unternehmern maßgeblichen Anforderungen durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und Unfallversicherungsträger (UVT) sowie ggf. durch den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASi) branchenspezifisch konkretisiert und allen Arbeitgebern zugänglich gemacht. Die Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder verpflichten sich, den besonderen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard zu unterstützen und dessen Einhaltung bei der Beratung und Überwachung der Betriebe zu berücksichtigen. Ein Beraterkreis beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die sich konkret ergebenden arbeitsweltbezogenen Fragen im weiteren Pandemieverlauf fachlich begleiten und den gemeinsamen Arbeitsschutzstandard - auch im Sinne einer kohärenten und einheitlichen Umsetzung - anpassen und fortschreiben.

2. Rechtliche Einordnung

Betriebsschließungen und Beschränkungen der Geschäftstätigkeit anlässlich der Corona-Pandemie greifen tief in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Unternehmen und Beschäftigten ein. Grundrechtseingriffe unterliegen stets dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Auf die zeitliche Befristung der zusätzlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen, die regelmäßige Prüfung der Zweckmäßigkeit und das weiterbestehende Erfordernis sowie die Angemessenheit ist daher besonderer Wert zu legen! Eine risikoangepasste flexible Steuerung der Maßnahmen trägt dazu bei, die widerstreitenden Grundrechtspositionen - Gesundheitsschutz einerseits, Freiheit des Berufs und des Eigentums andererseits - bestmöglich zum Ausgleich zu bringen. Die Erarbeitung von Ausstiegs- und Umsteuerungsszenarien sind hierfür zielführende Instrumente.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt (Wiederanfahren und Vollbremsung) vermieden werden. Daraus sich ergebende konkrete Infektionsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten sind nach der bewährten Systematik im Arbeitsschutz vorrangig solche der Verhältnisprävention und nachrangig Maßnahmen der Verhaltensprävention. Die von den staatlichen Stellen beschriebene Infektionsgefährdung durch das Coronavirus ist im jeweiligen Betrieb automatisch auch eine betriebliche Gefährdung. Der Arbeitgeber muss die vorgeschriebenen besonderen Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln) beachten und umsetzen. Soweit erforderlich, hat er sich dazu von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen. Wichtig ist zudem eine fachlich fundierte Unterweisung der Beschäftigten, damit auch sie die besonderen Schutzmaßnahmen nachvollziehen und umsetzen können. Außerdem hat der Arbeitgeber den Beschäftigten individuelle Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Wunschvorsorge) zu ermöglichen. Beschäftigten mit besonderen Infektionsrisiko (z.B. im Gesundheitswesen oder bei personennahen Dienstleistungen) ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Zugleich sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefordert, eine besondere Kooperationskultur ebenso zu leben wie eine Kultur der Sorgfalt bei der Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Empfehlungen.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die

Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollten in allen Zweifelsfällen Mund-Nasen-Schutzmasken zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber) festzulegen.

3. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV 2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsrat eingerichtet werden.

Besondere technische Maßnahmen

i. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

ii. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife, Handtuch und Desinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Bereichsweise Regelungen, z.B. von Zeitfenstern zur Nahrungsaufnahme oder die Einweisung durch beauftragte Personen,

können hierbei hilfreich sein. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

iii. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener, erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT): Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

iv. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend prüfen, ob Alleinarbeit möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden. Mindestens ist die Personenzahl bei gemeinsamen Fahrten zu begrenzen, um im Fahrzeug Abstandsvorgaben zu wahren. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

v. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Desinfektion zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften,

zu reinigen und zu desinfizieren. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

vi. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere wenn ansonsten Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssen. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen.

Für die Arbeit im Homeoffice braucht es eine klare Struktur und gute Selbstorganisation. Die Unternehmen sollten hierzu klare Arbeitsprozesse, abgegrenzte Arbeitspakete und verlässliche Kommunikationsprozesse definieren sowie gegenseitige Erwartungen von Beschäftigten und Vorgesetzten sowie den Beschäftigten untereinander geklärt sein. Beschäftigte sollen sicherstellen, dass sie in den vereinbarten Zeiträumen telefonisch oder digital erreichbar sind. Regelmäßige, zeitlich begrenzte virtuelle Besprechungen können helfen, die Kommunikation im Team aufrecht zu erhalten und den Workflow zu vereinfachen. Mischformen, in denen Homeoffice und Präsenzzeiten kombiniert werden, können die gegenseitige soziale Unterstützung fördern. Beschäftigte sind zu unterweisen, wie auch im Homeoffice ergonomisch gearbeitet werden kann.

vii. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit als möglich technische Alternativen für Online-Meetings wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

viii. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge...) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, muss der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Atemschutz) zu treffen.

ix. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

x. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z.B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Durch ggf. versetzte Pausen ist zu gewährleisten, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Beschäftigten, etwa in Pausenräumen oder an Raucherpunkten, eingehalten wird.

xi. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt und desinfiziert wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z.B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

xii. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

xiii. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu sollten im Betrieb möglichst kontaktlos messende Fieberthermometer zur Verfügung stehen. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. (Vergl. Punkt xii)

xiv. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese

zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

xv. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)¹

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte Mund-Nase-Schutz, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

xvi. Unterweisung und aktive Kommunikation:

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollte möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA,) ist hinzuweisen.

xvii. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betroffene ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an. Um unnötige Kontakte zu vermeiden, sind auch hier pragmatische Lösungen erforderlich.

Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- I. Beim BMAS wird ein zeitlich befristeter **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** eingerichtet, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), je zwei Vertreter von Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern und Sachverständige sein.

¹ Hinweis: Mund-Nase-Schutz ist keine Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

- II. Der vorliegende gemeinsame **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** wird bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- III. Die Bundesregierung wird den **gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.